



## **Merkblatt Scheidung**

### **1. Zweck und Nutzen**

Das Grundbuch erhält vom Zivilgericht einen Auszug des rechtskräftigen Scheidungsurteils, wenn eine Liegenschaft im Kanton Basel-Stadt oder in den beiden Gemeinden Riehen und Bettingen betroffen ist. Eine Verfügung über das Grundstück ist aber erst nach der Eintragung im Grundbuch möglich (Art. 656 Abs. 1 ZGB). Daher muss der übernehmende Ehegatte beim Grundbuch den Antrag zur Eintragung stellen.

### **2. Wer ist zur Anmeldung berechtigt?**

- Der übernehmende Ehegatte (wahrscheinlich auch Eigentümer)
- Notar oder Rechtsanwalt mit Vollmacht

### **3. Welche Unterlagen und Angaben sind notwendig?**

- Grundbuchanmeldung (unterzeichnetes Schreiben an das Grundbuch- und Vermessungsamt mit dem Antrag, welcher Eintrag auf welcher Parzelle vorgenommen werden soll. Sie finden ein Formular auf unserer Homepage, dieses muss allerdings nicht verwendet werden.
- Gültige ID- / Passkopie (Vorder- und Rückseite, Ausweise müssen noch gültig sein)
- Aktueller Steuerwert der Liegenschaft
- Allenfalls eine Schuldnerentlassung der Bank samt dem Papier-Schuldbrief (Inhaberoder Namen-Papierschuldbrief), falls dies so im Scheidungsurteil festgehalten wurde
- Die Anmeldebelege müssen überdies folgende Angaben über die verfügenden und erwerbenden Personen enthalten: für natürliche Personen den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Wohnort, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit; den Belegen sind nebst einer Kopie des Passes oder der ID eines der folgenden Dokumente beizulegen: Kopie des AHV-Versicherungsausweises, Kopie der Krankenversicherungskarte oder eine schriftliche Erklärung der betreffenden Personen, aus welcher der Geburtsort, der Familienname, die AHV-Nummer und die Vornamen der Eltern sowie bei Verheirateten ihr Ledigname hervorgehen, vgl. Art. 51 Abs. 1 Bst. a. GBV.

### **4. Was kostet die Eintragung?**

Die Grundbuchgebühr für den Eintrag als Alleineigentümer/in beträgt 1 ‰ des Steuerwertes; die Minimalgebühr beträgt CHF 200.-- (§ 51 Ziff. 1 lit. a) und Ziff. 2 lit. a) VO EG ZGB Basel-Stadt). Wird eine Eintragung auf mehr als einem Grundstück vorgenommen, so wird für je-des weitere Grundstück ein Zuschlag von CHF 20.-- berechnet (vgl. § 51 Ziff. 1 lit. d) VO EG ZGB Basel-Stadt).